

GEBÜHRENSATZUNG

Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen des Landkreises Leipzig gemäß § 5 der Musikschulbenutzungssatzung (Musikschulgebührensatzung, in der Fassung der 1. Änderungssatzung)

Aufgrund von § 3 Abs.1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs.1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 07.12.2011, zuletzt geändert am 08.07.2015, folgende Gebührensatzung für die Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“ und die Musikschule Muldentale „Theodor Uhlig“ im Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen des Landkreises Leipzig (Musikschulgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Der Landkreis Leipzig (Landkreis) erhebt in Gestalt seines „Kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen“ für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschulen Gebühren.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

(1) Gebührensschuldner sind die Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen der Musikschulen sowie die Benutzer der zur Überlassung bzw. zur Nutzung bereitgestellten Musikinstrumente. Für Kinder und Jugendliche sowie geschäftsunfähige Teilnehmer sind deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 ENTSTEHUNG, BEENDIGUNG, FÄLLIGKEIT, ERSTATTUNG UND EINZIEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD

(1) Die Gebühren entstehen mit dem Beginn eines Benutzungsverhältnisses für Lehrveranstaltungen der Musikschulen bzw. der Überlassung oder Nutzung eines Musikinstrumentes. Auf die Gebühren können angemessene Vorauszahlungen gemäß § 15 SächsKAG erhoben werden.

(2) Die Gebühren werden mit Erhalt des Gebührenbescheides für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. der Überlassung oder Nutzung eines Musikinstrumentes fällig und sind in der vom Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen geforderten Zahlungsweise zu entrichten.

(3) Bei Lehrveranstaltungen bzw. bei Überlassung oder Nutzung eines Musikinstrumentes, für die eine Jahresgebühr zu entrichten sind, wird die Jahresgebühr in zwei Teilbeträgen zum 01.09. und 01.02. des folgenden Kalenderjahres mit 5/12 v.H. bzw. 7/12 v.H. fällig. Darüber hinaus kann dem Gebührensschuldner auf Antrag eine Ratenzahlung genehmigt werden.

(4) Versäumt der Teilnehmer die Lehrveranstaltung ganz oder teilweise, so hat er weder Anspruch auf Nachholen der betreffenden Unterrichtseinheit der Lehrveranstaltung noch auf Gebührenerstattung.

(5) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, besteht Anspruch auf anteilige Gebührenrückerstattung, der schriftlich innerhalb von 4 Wochen bis zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres geltend zu machen ist. Der Erstattungsanspruch beträgt für Lehrveranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung 1/38 der Jahresgebühr je entfallener Unterrichtseinheit. Diese Regelung entfällt, wenn der Unterricht vor- oder nachgegeben wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler in anderen Unterrichtsformen unterrichtet werden.

(6) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen.

§ 4 GEBÜHRENTATBESTAND, GEBÜHRENMASSTAB UND GEBÜHRENSATZ

(1) Für Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Schuljahres (01.08. des laufenden Kalenderjahres bis 31.07. des folgenden Kalenderjahres) werden Jahresgebühren wie folgt erhoben:

Lehrveranstaltung	Minuten/Woche	Jahresgebühr
a) Instrumental-/Vokalfächer		
Einzelunterricht Tarif A (ohne bestandene Feststellungsprüfung)	45	768,00 EUR
Einzelunterricht Tarif B (mit bestandener Feststellungsprüfung)	45	660,00 EUR
Kombiunterricht bestehend aus Einzel-, Paar- und Gruppenunterricht, wöchentlich erteilt als		462,00 EUR
· Einzelunterricht oder	30	
· Paarunterricht oder	45	
· Gruppenunterricht	60	
b) Tanz		
Klassenunterricht (Baustein je 15 Minuten)	15	60,00 EUR
· z.B. Klassenunterricht	45	180,00 EUR
· z.B. Klassenunterricht	60	240,00 EUR
· z.B. Klassenunterricht	75	300,00 EUR
· z.B. Klassenunterricht	90	360,00 EUR

Lehrveranstaltung	Minuten/Woche	Jahresgebühr
c) Ergänzungsfächer		
Musiklehre	45	120,00 EUR
Ensemble	bis 90	120,00 EUR

(2) Für vom Schuljahr in der Dauer abweichende und in zeitlicher Dauer befristete Lehrveranstaltungen (Kurse) werden Gebühren pro Unterrichtseinheit wie folgt erhoben:

Lehrveranstaltung	Minuten/Woche	Gebühr pro UE
Kurs	45	5,00 EUR

(3) Für die Überlassung von Musikinstrumenten für die Teilnehmer an den jeweiligen Lehrveranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	Jahresgebühr 1. Jahr	2. Jahr	ab 3. Jahr
bis 500,00 EUR	60,00 EUR	90,00 EUR	120,00 EUR
bis 1.250,00 EUR	90,00 EUR	120,00 EUR	150,00 EUR
über 1.250,00 EUR	120,00 EUR	150,00 EUR	180,00 EUR

Für die Nutzung der musikschuleigenen Instrumente in den Fächern Klavier, Keyboard, Harfe und Schlagwerk wird eine Jahresgebühr von 10,00 EUR erhoben.

(4) Beträgt die Dauer einer Lehrveranstaltung oder die Überlassung eines Musikinstrumentes weniger als ein Schuljahr, ist die Jahresgebühr entsprechend i.S.d. Abs. 1 und 3 anteilig in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr für den jeweiligen Kalendermonat des Bestehens des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Insoweit ist die vorstehende anteilige Gebühr auch jeweils für den vollen Kalendermonat zu entrichten, in den der Beginn oder das Ende des Benutzungsverhältnisses fällt.

(5) Für die erstmalige Aufnahme an der Musikschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 EUR erhoben.

§ 5 GEBÜHRENERMÄSSIGUNGEN, GEBÜHRENBEFREIUNGEN

(1) Gebührenermäßigungen in Höhe von 50 v. H. werden auf Antrag für Empfänger von Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder SGB XII aus dem Landkreis Leipzig bei Vorlage eines entsprechenden aktuellen Bescheides gewährt, wenn die Lehrveranstaltungsgebühr mehr als 25,00 EUR beträgt.

(2) Nehmen mehrere minderjährige Kinder einer Familie an Lehrveranstaltungen i.S.d. § 4 Abs. 1 dieser Satzung teil, so wird nachfolgende Geschwisterermäßigung gewährt:

· zwei Teilnehmer	10 v. H. der Jahresgebühr/Teilnehmer
· drei Teilnehmer	20 v. H. der Jahresgebühr/Teilnehmer
· vier Teilnehmer	30 v. H. der Jahresgebühr/Teilnehmer
· fünf Teilnehmer	40 v. H. der Jahresgebühr/Teilnehmer

(3) Es kann nur jeweils eine Form der Ermäßigung entsprechend Abs. 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Maßgeblich hierfür ist die für den Teilnehmer kostengünstigste Ermäßigung.

(4) Eine Gebührenbefreiung für Ergänzungsfächer entsprechend § 4, Abs. 1 Buchstabe d) dieser Satzung erfolgt bei gleichzeitiger Belegung von Instrumental-, Vokal- oder Klassenunterricht entsprechend § 4, Abs. 1 Buchstaben a) und b) dieser Satzung.

(5) Für die Beurlaubung i.S.d. § 3 Abs. 9 Musikschulbenutzungssatzung wird für die jeweilige Lehrveranstaltung maßgebliche Jahresgebühr für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung auf 20 v. H. ermäßigt.

(6) Über weitere Ermäßigungen in begründeten Fällen entscheidet der Betriebsleiter des Eigenbetriebes bzw. der Leiter der Musikschule.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Verbindung mit der 1. Änderung am 01.08.2015 in Kraft.

Borna, den 08.07.2015

Dr. Gey, Landrat